

Vereinbarung

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das **Bundeskanzleramt**

- nachstehend Zuwendungsgeber genannt -

und

der Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP)
vertreten durch den Vorstand

zur Anwendung der Grundzüge des Bundesgleichstellungsgesetzes (BGleG) i.S.d. § 3
Abs. 3 BGleG gemäß der in Anlage 1 niedergelegten Grundsätze.

§ 1

Grundsatz

(1) Die Stiftung Wissenschaft und Politik verpflichtet sich, die in der Anlage 1* niedergelegten Grundsätze zur Gleichstellung von Frauen und Männern zu beachten und auf die Beseitigung bestehender sowie die Verhinderung künftiger Diskriminierungen wegen des Geschlechts hinzuwirken. Ziel ist es, Frauen zu fördern, um bestehende Benachteiligungen abzubauen und die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit für Frauen und Männer zu verbessern.

(2) Die Verpflichtungen der Stiftung Wissenschaft und Politik ergeben sich im Einzelnen aus der am 22.11.06 vom Stiftungsrat der Stiftung Wissenschaft und Politik zustimmend zur Kenntnis genommenen Erklärung, die als Anlage 2 Teil dieser Vereinbarung wird. Die Anlage 2 kann durch einen mit Zustimmung des Vertreters der Zuwendungsgebers gefassten Beschluss des Stiftungsrates geändert werden.

§ 2

Berichtspflicht

Die Stiftung Wissenschaft und Politik berichtet dem Zuwendungsgeber unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten alle vier Jahre, erstmalig mit Ablauf des Jahres 2006, über die Entwicklung im Berichtszeitraum und über die Zahl der Frauen und Männer

1. unter den Beschäftigten, gegliedert nach Voll- und Teilzeittätigkeit sowie familienbedingter Beurlaubung,
2. bei Bewerbung, Einstellung, beruflichem Aufstieg und Fortbildung.

Sie berichtet gleichzeitig darüber, inwieweit die im Rahmen der Erklärung in Anlage 2 gesetzten Zielvorgaben erreicht wurden bzw. aus welchen Gründen diese nicht erreicht werden konnten.

*Bei Anlage 1 handelt es sich um die Anlage zur Ausführungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung Forschungsförderung über die Gleichstellung von Frauen und Männern bei der gemeinsamen Forschungsförderung von

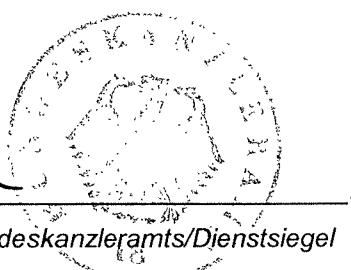
§ 3

Laufzeit, In Kraft Treten

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann jederzeit einvernehmlich geändert werden. Eine Änderung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Ausführungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung Forschungsförderung über die Gleichstellung von Frauen und Männern bei der gemeinsamen Forschungsförderung durch Bund und Länder (AV-Glei) vom 06.10.2003, BAnz S. 24803 einschließlich ihrer Anlage geändert wird oder außer Kraft tritt.
- (2) Diese Vereinbarung tritt in Kraft, wenn die Vertragsschließenden unterzeichnet haben.

Berlin, den 13.12.2006

i.A.


Unterschrift des Vertreters des Bundeskanzleramts/Dienstsiegel

Berlin, den 30.11.2006





Unterschrift des Vorstandes der Stiftung Wissenschaft und Politik